

Name:

Die Haie - Partei mit Biss

Kurzbezeichnung:

HAIE

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Wanneveg 3
38162 Cremlingen
z.H. Herrn Jan Heie-Erchinger**

Telefon:

**(0 53 06) 8 00 90 22
(01 77) 7 33 75 01**

Telefax:

-

E-Mail:

info@Die-Haie.eu

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 12.11.2021)

Name:

Die Haie - Partei mit Biss

Kurzbezeichnung:

HAIE

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

1. Vorsitzender:	Jan Heie-Erchinger
2. Vorsitzender:	Michael Miethe
Schatzmeister:	Heiko Quasebarth
Generalsekretär:	Marcel Hotopp
Beisitzer:	Thomas Mühlbach

Landesverbände:

Niedersachsen:

Vorsitzende:	Jan Heie-Erchinger
Stellvertreter:	Michael Miethe
Schatzmeister:	Heiko Quasebarth
Landessprecher:	Marcel Hotopp
Beisitzer:	Thomas Mühlbach



Satzung für die Partei Die Haie

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Name der politischen Vereinigung lautet Die Haie - Partei mit Biss. Die Kurzform lautet HAIE.

2. Die Partei Die Haie ist eine neue Partei in Deutschland und der Europäischen Union. Sie steht fest zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, zur parlamentarischen Demokratie, dem Föderalismus und der Gewaltenteilung.

2. Sitz der Partei ist 38162 Cremlingen

4. Das Tätigkeitsfeld ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

§ 2 Mitgliedschaft

Zur Partei gehört jede natürliche Person, die die Mitgliedschaft erworben hat. Es darf aufgenommen werden, wer keiner anderen Partei angehört, sich zu den Grundsätzen der Partei und des Grundgesetzes bekennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Aufnahme neuer Mitglieder nach § 3 muss sichergestellt sein, dass Deutsche weiterhin die Mehrheit der Mitglieder stellen, um den Status als Partei nach § 2 Abs 3 PartG nicht zu verlieren.

§ 3 Aufnahme

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand der zuständigen Ortsgruppe bzw. wenn noch nicht vorhanden die nächsthöhere Parteigliederung. Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss der Ortsgruppenvorstand oder die nächsthöhere Parteigliederung innerhalb eines Monats nach Antrag entscheiden. Lehnt der Ortsgruppenvorstand oder die

nächsthöhere Parteigliederung den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrages.

2. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen eines Monats beim Regionsvorstand oder die nächsthöhere Parteigliederung Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes oder die nächsthöhere Parteigliederung gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes oder die nächsthöhere Parteiinstanz ist endgültig.

Solange es nur eine Parteigliederung auf Bundesebene gibt, kann gegen die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft das Schiedsgericht der Partei angerufen werden.

3. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.

4. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsgruppenvorstand oder die nächsthöhere Parteigliederung. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Regionsvorstand oder die nächsthöhere Parteigliederung. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes oder die nächsthöhere Parteigliederung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Mit dem Ende der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle aufgrund der mitgliedschaftlichen Stellung gewonnene Rechte.

§ 5 Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Partei zu unterstützen. Es hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe und nach § 4 Nr. 8 der Satzung evtl. zu bildenden höherrangigen Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und muss mindestens jährlich stattfinden

2. Die Mitglieder haben die Pflicht satzungsgemäße Beiträge zu entrichten. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung. Diese ist Bestandteil der Satzung.

3. Mitglieder gehören den jeweiligen Parteigliederungen ihres Wohnorts an. Änderungen desselben sind dem Bundesvorstand unverzüglich zu melden. Auf Antrag kann mit Zustimmung des Bezirksvorstandes von Satz 1 abgewichen werden.

4. Auf Beschluss des Schiedsgerichtes können im Falle von parteischädigendem Verhalten mitgliedschaftliche Rechte vorläufig oder dauerhaft entzogen werden oder in besonders schweren Fällen Mitglieder vorläufig oder dauerhaft aus der Partei ausgeschlossen werden.

5. Das Schiedsgericht und das Revisionsgericht sind beim Bundesvorstand zu bilden und von diesem personell unabhängig. Näheres regelt die Schiedsordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 6 Aufbau der Partei

1. Die Partei gliedert sich in Ortsgruppen, Regionsgruppen und Bezirksgruppen. In dieser Gliederung vollzieht sich die politische Willensbildung der Partei von unten nach oben. Bis zur Bildung von Ortsgruppen, Regionsgruppen und Bezirksgruppen ist der Bundesvorstand alleiniges Vertretungsorgan. Die Bildung von Ortsgruppen bedürfen der Zustimmung der jeweils höheren Parteigliederung.

2. Grundlage der Organisation ist der Bezirk, der entsprechend der Grenzen der Länder der Bundesrepublik Deutschland abgegrenzt wird. Die Partei ist zunächst auf Bundesebene gegründet. Solange der Bundesparteitag keine abweichende Regelung getroffen hat, gilt das gesamte Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland als ein einheitlicher Bezirk. Nach den gleichen Grundsätzen erfolgt die Abgrenzung der Regionsgruppen durch die Parteitage der Bezirksgruppen und der Ortsgruppen durch die Parteitage der Regionsgruppen. Diese Gliederungen sind in der Regel entsprechend der Grenzen der Kreise bzw. der Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland zu bilden. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig. Vor Neuabgrenzungen ist den betroffenen Gliederungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der abgrenzende Vorstand regelt die unverzügliche Neukonstituierung der von der Neuabgrenzung betroffenen Gliederungen.

3. Ortsgruppen haben Antragsrecht auf allen Gliederungsebenen der Partei. Regions- und Bezirksgruppen haben Antragsrecht auf den nächsthöheren Gliederungsebenen der Partei. Die Ortsgruppen sind verpflichtet, ihnen die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen finanziellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu verschaffen.

4. Der Bundesvorstand ist berechtigt, entsprechend der Schiedsordnung gegen Bezirke, die trotz Abmahnung wiederholt und schwerwiegend gegen Parteigrundsätze verstoßen haben, Ordnungsmaßnahmen zu beantragen. Entsprechend sind Bezirksvorstände berechtigt, dies gegenüber ihnen regional untergeordneten Regionsgruppen und Regionsgruppen gegenüber ihnen regional untergeordneten Ortsgruppen vorzugehen. Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Satz 1 der Bestätigung durch den Bundes- bzw. Landesparteitag als höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird. Gegen Maßnahmen nach diesem Absatz ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zulässig.

§ 7 Parteitag

1. Der Parteitag ist das höchste Organ der Partei. Zu den Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Parteivorstandes, der Revisoren sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlüssen. Der Bundesparteitag entscheidet über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften.

2. Die Parteitag soll regelmäßig und muss mindestens alle 2 Jahre stattfinden.
3. Er wird vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
4. Der Parteitag wird von der Parteitagsleitung geleitet. Die Leitung wird auf dem Parteitag gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Delegierten auf sich vereint.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten finden alle zwei Jahre statt und sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen. Nachwahlen für zurückgetretene Vorstandsmitglieder sind für die Dauer der verbleibenden Amtszeit möglich.
6. Der Parteitag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Seine Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.
7. Der Parteitag kann sich eine Wahl- und Geschäftsordnung geben.
8. Ein außerordentlicher Parteitag ist auf schriftlichen Antrag an den Parteivorstand von zehn Prozent der Mitglieder umgehend einzuberufen.
9. Der Bundesparteitag besteht aus 100 Delegierten, welche von den Parteitagen der Bezirksgruppen zu wählen sind. Sofern es weniger als 100 Mitglieder gibt, wird der Bundesparteitag als Mitgliederversammlung durchgeführt. Parteitage der Bezirksgruppen bestehen aus 100 Delegierten, welche von den Parteitagen der Regionsgruppen zu wählen sind, sofern es in deren Gebiet weniger als 100 Mitglieder gibt, finden diese als Mitgliederversammlung statt. Parteitage der Regionsgruppen bestehen aus 100 Delegierten, welche von den Mitgliederversammlungen der Ortsgruppen zu wählen sind, sofern es in deren Gebiet weniger als 100 Mitglieder gibt, finden diese als Mitgliederversammlung statt. Der Bundesvorstand beschließt eine entsprechend des Mitgliederanteils faire regionale Verteilung der Delegationen.
10. Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

§ 8 Mitgliederentscheid

1. Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Parteiorgans ändern oder ersetzen und findet auf Antrag von 1/10 der Mitglieder oder dem Bundesvorstand statt. Zulässig ist er bezüglich aller Gegenstände, die nicht durch das Parteiengesetz oder andere Gesetze ausdrücklich einem bestimmten Organ vorbehalten sind.
2. Ein Mitgliederentscheid findet nicht statt hinsichtlich Themen, welche nach § 9 PartG allein dem Parteitag vorbehalten sind. Diese sind: Parteiprogramme, die Satzung, die Finanzordnung, die Schiedsordnung, die Wahlordnung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

3. Der Bundesvorstand beschließt Verfahrensrichtlinien zur Durchführung des Entscheids.

§ 9 Vorstand

1. Der Parteivorstand leitet die Partei. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben der Partei.

2. Der Parteivorstand besteht aus:

- einem Vorsitzenden / einer Vorsitzenden
- mindestens einem Stellvertreter
- einem Generalsekretär
- einem Schriftführer
- einen Pressewart
- einen Finanzverantwortlichen
- einem Mitgliederbetreuer
- sowie mindestens 1 und höchstens 10 Beisitzern entsprechend dem Beschluss des Parteitages

Die Delegierten des Parteitages können beschließen, dass einige Ämter in Doppelfunktion ausgeführt werden, solange die Mitgliederzahl nicht höher als 20 ist. Diese Ämter sind: Schriftführer, Pressewart, Geschäftsführer und Mitgliederbetreuer.

3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands auch im Falle des Rücktritts geschäftsführend im Amt. Dabei muss der Vorstand mindestens aus 3 Personen bestehen.

4. Die Zahl der Beisitzer bestimmt der Parteitag durch Beschluss vor der Wahl des Vorstandes.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Wahlen

1. Die Wahl des Parteivorstands erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

Vorsitzenden / einer Vorsitzenden
 zwei Stellvertretern
 Geschäftsführer
 Schriftführer
 Pressewart
 Finanzverantwortlichen
 Mitgliederbetreuer
 Beisitzer

2. Bei mehr als einem Kandidaten gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Delegierten auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Neuwahl!

Das nähere bestimmt die Wahlordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 11 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung der Partei werden für die Dauer der Amtszeit des Parteivorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Parteivorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten dem Parteitag.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln der Partei.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung und ihrer Anlagen können nur mit Zweidrittelmehrheit durch einen Parteitag beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 13 Auflösung der Partei

Hat der Parteitag die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien beschlossen, so findet eine Urabstimmung statt. Der Beschluss des Parteitages wird durch das Ergebnis der Urabstimmung bestätigt oder aufgehoben; er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden. Für die Urabstimmung gelten die Vorschriften über den Mitgliederentscheid sinngemäß.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 26.02.2021 in Kraft.

Diese Satzung wurde letztmals am 24.Juli 2021 geändert und ist in dieser geänderten Fassung in Kraft

Anhang 1: Finanzordnung
Anhang 2: Schiedsordnung
Anhang 3 Wahlordnung

Anhang 1 zur Satzung

Finanzordnung

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Die Delegierten des Bundesparteitages haben auf Vorschlag des Bundesvorstands folgende Beitragsordnung angenommen:

1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 2,50€
2. Jedes Mitglied kann einen höheren Beitrag entrichten. Als Hilfestellung und Information dient für die Mitglieder hier die beschlossene Beitragstabelle
3. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch den Bundesparteitag

Beitragstabelle x

Bis 1000€	2,50€	Bis 3500€	8,50€
Bis 1500€	3,50€	Bis 4000€	10,00€
Bis 2000€	4,50€	Bis 4500€	12,50€
Bis 2500€	5,50€	Bis 5000€	15,00€
Bis 3000€	7,00€	Ab 5000€	20,00€

X alle Angaben beziehen sich auf das Bruttoeinkommen

Mitgliedsbeiträge sind von der Steuer absetzbar. Hierzu erfolgt zum Abschluss des Kalenderjahres die Zusendung der Beitragsquittung.

§ 2 Befreiung von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen

Mitglieder können auf Antrag durch den Bundesvorstand, bis maximal 12 Monaten, von der Pflicht Beiträge zu zahlen, entbunden werden.

Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand der Ortsgruppe oder einer übergeordneten Gliederung länger als drei Monate keine Beiträge, so gilt nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung die Nichtzahlung des Beitrags als Erklärung des Austritts. In den Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden.

§ 3 Einzug der Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Parteimittels SEPA-Lastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht.

Wenn ein Mitglied die dafür erforderliche Vollmacht nicht erteilt, kann es seinen Beitrag auf andere Weise an seine Ortsgruppe entrichten. In einem solchen Fall wird der Beitrag des Mitglieds vom Konto der Ortsgruppe abgebucht. Die Bestätigung der Beitragsleistung wird jeweils zum Jahresende erteilt.

§ 4 Spenden

Die Gliederungen der Partei sind berechtigt, Spenden anzunehmen.

Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeldes erfolgen.

Parteimitglieder, die für die Partei bestimmte Spenden erhalten, haben diese unverzüglich an das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied desjenigen Gebietsverbands weiterzuleiten, für den die Spende bestimmt ist. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied kann eine(n) hauptamtliche(n) Mitarbeiter(in) bevollmächtigen, Spenden in seinem Namen anzunehmen. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied entscheidet über die Annahme einer

Spende. Über die Annahme einer Spende, die im Einzelfall 2.000 Euro übersteigt, beschließt der Vorstand auf Vorschlag des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds. Dieser Beschluss ist in einem Protokoll festzuhalten und bei den Kassenunterlagen aufzubewahren.

Folgende Spenden dürfen nicht angenommen werden:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen
3. Spenden von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen einer/eines Deutschen, einer/eines Bürgerin/Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen oder einer/eines Bürgerin/ Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, stammen oder
 - b) es sich um eine Spende einer/eines Ausländerin/ Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an die Partei weiterzuleiten;
5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
6. anonyme Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen;
7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendem Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Werts der eingeworbenen Spende übersteigt.

Spenden und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift der/des Spenderin/Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Parteivorstand zur Meldung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen.

Spenden, die ein(e) Kandidat(in) für eine Wahl zu einem öffentlichen Wahlamt / Mandat oder ein(e) Inhaber(in) eines öffentlichen Amts/Mandats erhält, sind unverzüglich an das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied weiterzuleiten.

Nach vorstehenden Maßgaben unzulässige Spenden sind unverzüglich an den Parteivorstand zur sofortigen Weitergabe an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 5 Spendenbestätigungen

Die Gliederungen der Partei sind berechtigt, den Empfang von Spenden zu bestätigen

Für die Bestätigung dürfen nur die vom Parteivorstand herausgegebenen und fortlaufend nummerierten Formulare verwendet werden. Eine Durchschrift verbleibt bei dem ausstellenden Gebietsverband, eine Durchschrift ist dem Bezirk vorzulegen. Zur Ausstellung von Bestätigungen über Spenden ab einem Betrag von 5.000,- Euro sind nur die jeweils zuständigen Parteigeschäftsführer(innen) oder hierzu beauftragte hauptamtliche Mitarbeiter(innen) berechtigt.

§ 6 Erbschaften und Vermächtnisse

Gliederungen der Partei sind berechtigt, Erbschaften und Vermächtnisse im Einvernehmen mit dem Parteivorstand anzunehmen.

Erbschaften und Vermächtnisse werden im Rechenschaftsbericht der Partei unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers veröffentlicht, soweit deren jeweiliger Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

§ 7 Kassenführung

Jede Gliederung, der Partei, wählt ein für die Finanzangelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied.

Diesem obliegt die Führung des Finanzwesens, insbesondere

- die Pflege der Mitgliederdatei,
- die regelmäßige Prüfung der Beitragshöhe,
- die Überprüfung der Beitragsleistung,
- die Führung des Kassenbuchs,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
- die Erstellung des Rechenschaftsberichts gemäß Parteiengesetz.

Achtung: Zu Kassenverantwortlichen können aus Haftungsgründen und wegen der für den Bankverkehr notwendigen Unterschriftsberechtigung nur volljährige (geschäftsfähige) Mitglieder gewählt werden.

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied erstattet der Jahreshauptversammlung (Parteitag) den Finanzbericht.

§ 8 Mittelverwendung

Mittel der Partei dürfen nur für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwendet werden.

§ 9 Revision

Die von der Jahreshauptversammlung (Parteitag) gewählten Revisorinnen und Revisoren prüfen, ob die Bestimmungen

der Finanzordnung eingehalten wurden, insbesondere prüfen sie regelmäßig,

- ob die Buchungen mit den Belegen übereinstimmen,
- ob die Ausgaben angemessen sind und den Beschlüssen (Wirtschaftsplan) entsprechen,
- ob alle Konten und die Bargeldkasse im Rechenschaftsbericht erfasst sind und
- ob die Beitragsleistungen satzungsgemäß sind.

Achtung: Zu Revisoren können aus Haftungsgründen nur volljährige (geschäftsfähige) Mitglieder gewählt werden.

Sie berichten der Jahreshauptversammlung (Parteitag) Mitglieder des Vorstands oder Ausschusses desselben Gebietsverbands sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter(innen) der Partei können nicht zu Revisor(inn)en gewählt werden.

§ 10 Wirtschaftsplan

Der Parteivorstand, die Vorstände von Bezirken, und Regionsverbänden beschließen bis spätestens 31. März des betreffenden Kalenderjahres den Wirtschaftsplan auf Vorschlag des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds. Dem Wirtschaftsplan ist eine Übersicht über den Vermögensbestand und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Der Parteivorstand, und die Vorstände der Bezirke beschließen jährlich eine mittelfristige Finanzplanung über die geplanten Einnahmen und Ausgaben und die sich hieraus ergebenden Vermögensveränderungen.

Die mittelfristige Finanzplanung umfasst den Zeitraum von mindestens vier Jahren. Auf Beschluss des jeweiligen Bezirksvorstands haben auch die nachgeordneten Gliederungen eine mittelfristige Finanzplanung gemäß Satz 1 zu erstellen.

Für den Vollzug des Wirtschaftsplans ist das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied verantwortlich. Im Wirtschaftsplan ist festzulegen, bis zu welchem Betrag das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied allein Verfügungsberechtigt ist und in welchen Fällen Einzelbeschlüsse des Vorstands erforderlich sind.

Sind im Vollzug negative Abweichungen vom Wirtschaftsplan (Mindereinnahmen oder Mehrausgaben) festzustellen, die nicht durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle gedeckt werden können, ist ein Vorstandsbeschluss über die Änderung des Wirtschaftsplans erforderlich.

§ 11 Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen sind insoweit zulässig, wie die vollständige Tilgung im folgenden Haushaltsjahr gesichert ist. Dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied (Kassierer(in)/Schatzmeister(in)) steht ein Widerspruchsrecht gegen Ausgaben zu, die nur durch Kreditaufnahmen zu finanzieren sind. Der Widerspruch der/des Kassierer(in)/Kassierers (Schatzmeisterin/Schatzmeisters) kann durch einen erneuten Beschluss des Vorstands des betreffenden Gebietsverbands mit Zweidrittelmehrheit zurückgewiesen werden.

§ 12 Kontoführung

Zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten sind grundsätzlich alle Gliederungen der Partei berechtigt.

Die Konten lauten auf Parteinamen unter Zusatz der Organisationsstellung.

Zur Eröffnung und Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied und die/der Vorsitzende gemeinsam berechtigt.

§ 13 Pflicht zur Buchführung

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied oder die von ihm Beauftragten haben die vom Parteivorstand herausgegebenen Kassenbücher bzw. den Kontenplan anzuwenden.

Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied hat die gemäß Absatz 2 aufzubewahrenden Unterlagen bei Ausscheiden aus dieser Funktion unverzüglich und geordnet seiner/seinem Nachfolger(in) in dieser Funktion, hilfsweise der/dem Vorsitzenden zu übergeben.

§ 14 Jahresabschluss

Nach Beendigung des Kalenderjahres hat das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied oder die/der von ihm Beauftragte zu den Positionen des Wirtschaftsplans die mit Wirkung zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres entstandenen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben festzustellen. Entsprechend ist die Vermögensrechnung zum 31. Dezember fortzuschreiben.

Die Ermittlungen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die Vorstände der den Bezirken nachgeordneten Gliederungen spätestens bis zum 31. Januar den Jahresabschluss förmlich beschließen können.

Die übrigen Vorstände beschließen über ihre jeweiligen Jahresabschlüsse bis zum 31. März.

§ 15 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht der Partei hat den Anforderungen der §§ 23-31 PartG zu genügen. §§ 23 bis 31 PartG gelten insoweit unmittelbar und gehen dieser Satzung vor. Nachfolgende Regelungen gestalten diese Normen nur insoweit aus, wie es einen Spielraum gibt und haben ansonsten rein deklaratorischen Charakter.

Der Rechenschaftsbericht besteht gemäß Parteiengesetz aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil.

Die Bezirke sowie die ihnen nachgeordneten Gliederungen haben ihren Rechenschaftsberichten

eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen Beiträge und andere Sonderbeiträge) je Zuwender(in)

mit Namen und Anschrift beizufügen. Ausgenommen davon sind Mitgliedsbeiträge, die im zentralen Lastschriftinzugsverfahren

erhoben werden. Erbschaften und Vermächtnisse sind jeweils mit Namen und Anschrift der/ des Erblasser(in)/ Erblassers oder Vermächtnisgeberin/ Vermächtnisgebers anzugeben.

Die Bezirke haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gliederungen gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

Die Rechenschaftsberichte sind jeweils von der/dem Vorsitzenden und dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die den Bezirken nachgeordneten Gliederungen

haben in Anlagen zum Rechenschaftsbericht Zuschüsse von Gliederungen, sonstige Einnahmen, Zuschüsse an Gliederungen, sonstige Ausgaben, Forderungen an Gliederungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen im Einzelnen aufzuschlüsseln und zu erläutern.

Der vom Vorstand festgestellte Jahresabschluss ist die Grundlage des Rechenschaftsberichts. Dem Rechenschaftsbericht können kurz gefasste Erläuterungen beigelegt werden.

Der Rechenschaftsbericht ist unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses dem Bezirk vorzulegen, und zwar spätestens bis zum 15. Februar des nächsten Jahres.

§ 16 Haftung bei Sanktionen

Wenn eine Gliederung der Partei sanktionsbedrohte Verstöße gegen das Parteiengesetz verursacht, indem sie

- a) rechtswidrig Spenden entgegennimmt,
 - b) Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet,
 - c) ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt
- oder

- d) auf sonstige Weise Sanktionen nach dem Parteiengesetz auslöst, so haftet sie für den daraus entstandenen Schaden.

Der Parteivorstand kann Personen, die einen Verstoß gegen das Parteiengesetz zu verantworten haben, auf Ersatz des entstandenen Schadens in Anspruch nehmen.

§ 17 Prüfung des Rechenschaftsberichts

Der Parteivorstand bestellt auf Vorschlag der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. den vereidigten Buchprüfer, solange dieser mangels staatlicher Parteienfinanzierung ausreichend ist, die den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG zu prüfen hat.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung der Partei.

Sie tritt am 26.02.2021 in Kraft

Diese Satzung wurde letztmals am 24.Juli 2021 geändert und ist in dieser geänderten Fassung in Kraft

Anlage 2 zur Satzung

SCHIEDSORDNUNG**§ 1 Zuständigkeit**

Das Schiedsgericht ist als Instanz zuständig für die Entscheidung in Parteiordnungsverfahren, Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung, Verfahren bei Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen und über Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen.

§ 2 Bildung des Schiedsgerichts

(1) Der oder die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Schiedsgerichts werden in je einem Wahlgang nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder der Partei gelten. Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist der Wohnort seines Vorsitzenden.

(2) Besetzung des Spruchkörpers

Der Spruchkörper des Schiedsgerichts ist besetzt mit dem oder der Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern oder Stellvertreterinnen als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung des oder der Vorsitzenden wird dieses Amt von den Stellvertretern oder Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmenzahl wahrgenommen. Die weiteren Mitglieder rücken in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmenzahl nach, wobei Beisitzerinnen und Beisitzer außer Betracht bleiben, deren Nachrücken mit Abs. 1 S. 2 unvereinbar wäre. zur Verfügung, so ist eine Verletzung von Abs. 1 S. 2 unschädlich. Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt sich die Reihenfolge durch Losentscheid der Versammlungsleitung.

(3) Besorgnis der Befangenheit

Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem bzw. jeder Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das Ablehnungsgesuch muss bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung. Mit der Ladung oder der Mitteilung, dass das schriftliche Verfahren angeordnet ist, muss das Parteimitglied über sein Ablehnungsrecht belehrt werden. Tritt während eines Parteiordnungsverfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen. Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts es für begründet erachtet. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 3. Parteiordnungsverfahren

(1) Einleitung des Parteiordnungsverfahrens

Der Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens kann von jeder Gliederung gestellt werden, unabhängig davon, ob der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin ihr angehört. Der Parteivorstand steht Antragsberechtigten Gliederungen gleich. Der Antrag soll schriftlich in fünffacher Fertigung bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts eingereicht werden. Aus ihm müssen die Vorwürfe und der ihnen zugrunde liegende Sachverhalt im Einzelnen hervorgehen. Die Beweise, insbesondere etwaige Zeugen oder Zeuginnen, Urkunden usw. sind aufzuführen. Genügt der Antrag den Anforderungen nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 nicht, so weist das Schiedsgericht den Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf den Mangel hin und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und Antragsergänzung. Wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, so lehnt das Schiedsgericht den Antrag im schriftlichen Verfahren durch Beschluss ab. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Das Parteiordnungsverfahren beginnt mit dem Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts. Der Antrag ist dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin unverzüglich zuzustellen. Zwischen dem Beginn des Parteiordnungsverfahrens und der mündlichen Verhandlung dürfen nicht mehr als sechs Monate liegen.

(2) Benachrichtigung über Einleitung

Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts informiert den Parteivorstand sowie die für das Mitglied zuständigen Vorstände des Bezirks, Regionsgruppe und Ortsgruppe über die Einleitung des Parteiordnungsverfahrens.

(3) Verhandlung, Protokoll, Ladung

Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung.

Der oder die Vorsitzende setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest und veranlasst die Ladung der Beteiligten und der Zeugen und Zeuginnen. Er bzw. sie bestimmt den Protokollführer oder die Protokollführerin, der bzw. das Parteimitglied sein muss und nicht Beteiligter bzw. Beteiligte sein darf. Wer das Protokoll führt, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen. Sie müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Verhandlung,
- die Besetzung des Schiedsgerichts,
- eine Belehrung nach § 2 Abs. 2 Satz 4,
- den Hinweis, dass sich die Beteiligten mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können,
- den Hinweis, dass bei Fernbleiben der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners in ihrer bzw. seiner Abwesenheit entschieden werden kann.

Zwischen der Ladung der Beteiligten und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis mit dem Antragsteller und dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin abgekürzt werden. Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn sich Antragsteller und Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

(4) Beteiligte, Beigeladene, Beigeladene

Beteiligte in einem Parteiordnungsverfahren sind: das Mitglied, gegen das der Antrag gerichtet ist (Antragsgegner oder Antragsgegnerin), die Mitglieder des Vorstandes einer Antrag stellenden Gliederung (Antragsteller), die Mitglieder des Vorstandes einer Gliederung, die erklärt hat, dem Verfahren beizutreten, die Beigeladenen. Bis zum endgültigen Verfahrensabschluss ist jede Gliederung beitragsberechtigt, wenn ein Parteiordnungsverfahren gegen ein Mitglied anhängig ist, das ihrem bzw. seinem Organisationsbereich angehört. Der oder die Vorsitzende kann von sich aus einzelnen Parteimitgliedern oder Gliederungen beiladen. Entspricht der oder die Vorsitzende einem Antrag auf Beiladung nicht, so entscheidet die Schiedskommission abschließend.

Ladungen und Zustellungen für beteiligte Gliederungen ergehen an den jeweiligen Vorsitzenden oder die jeweilige Vorsitzende, soweit kein anderer Vertreter bzw. keine andere Vertreterin bestellt wurde.

(5) Gütliche Streitbeilegung

Das Schiedsgericht hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken. Der Vorsitzende kann hierzu einen Gütetermin anberaumen.

(6) Ablauf der Verhandlung, Beweisaufnahme

Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten. Beteiligte Gliederungen können sich in der mündlichen Verhandlung durch höchstens zwei Sitzungsvertreter oder -vertreterinnen vertreten lassen. Das Schiedsgericht lässt auf Antrag je ein Parteimitglied als Beistand der Beteiligten zu. Es ermittelt den Sachverhalt, ohne dass sie an die Beweisantritte der Beteiligten gebunden ist. Der Antragsteller und der Antragsgegner sowie die beigetretenen Organisationsgliederungen und die Beigeladenen wirken an der Sachverhaltsaufklärung mit. Auf Verlangen des Schiedsgerichts legen sie Akten und Unterlagen vor. Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlung. Werden seine bzw. ihre Entscheidungen beanstandet, so entscheidet die Schiedskommission abschließend. Vor der Beweisaufnahme ist

- dem Antragsteller,
- dann dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin und ggf. seinem bzw. ihrem Beistand,
- und danach den anderen Beteiligten

Gelegenheit zur Äußerung über den Antrag zu geben.

Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben alle Beteiligten in derselben Reihenfolge das Recht zu Schlusserklärungen und zu Anträgen. Der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin hat außerdem das Recht auf das letzte Wort; neue Tatsachen oder Anträge können nicht mehr vorgebracht werden.

(7) Protokoll

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten und Beschlüsse des Schiedsgerichts sind im Wortlaut aufzunehmen oder dem Protokoll als Anlage beizufügen. Die Beteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem oder der Protokollführenden zu unterzeichnen. Die Beteiligten können die Protokolle über die mündliche Verhandlung einsehen. Über einen Antrag auf Übersendung des Protokolls entscheidet der oder die Vorsitzende.

(8) Verfahrensgrundsätze

Das Schiedsgericht ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Gegenstand der Entscheidungsfindung ist, der in dem Antrag bezeichnete Sachverhalt einschließlich seiner Fortentwicklung, wie er sich nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung darstellt. Die Entscheidung kann, wenn ein Antragsberechtigter Beteiligter die Einbeziehung eines neuen Sachverhalts beantragt, auf neue Vorwürfe erstreckt werden. Das Schiedsgericht bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung. Bei der Beratung über Entscheidungen dürfen nur Mitglieder des Spruchkörpers des Schiedsgerichts anwesend sein. Die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts ist von dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Die Zustellung soll spätestens drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Der Parteivorstand, der zuständige Bezirksvorstand und Regionsvorstand sowie Antragsteller und Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin können die Entscheidung veröffentlichen.

(9) Sanktionen

Das Schiedsgericht muss eine der folgenden abschließenden Entscheidungen treffen:

- Maßnahmen nach § 5 Nr.4 der Satzung,

- Feststellung, dass sich der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin eines Verstoßes gegen die Satzung nicht schuldig gemacht hat, bzw. ihm oder ihr ein derartiger Verstoß nicht nachzuweisen ist,
- Einstellung des Verfahrens.

Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners gering und die Folgen ihres bzw. seines Verhaltens unbedeutend sind oder der Antrag zurückgenommen wird.

Das Schiedsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Streitfalls Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist oder wenn der Streitfall vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist.

(10) Zuhörer, Parteiöffentlichkeit

Parteimitglieder können als Zuhörende an mündlichen Verhandlungen teilnehmen. Die Zuhörenden können von der Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn es das Parteiinteresse oder das Interesse der Beteiligten gebieten. Beteiligte, Beistände und Zuhörende können von der weiteren Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn sie Anordnungen der bzw. des Vorsitzenden keine Folge leisten.

(11) Verschwiegenheitspflicht

Bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens haben sich alle Anwesenden jeder Äußerung zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten. Wird über ein Parteiordnungsverfahren berichtet, so darf bei einem nicht abgeschlossenen Verfahren nur über den formellen Verfahrensstand berichtet werden.

§ 4. Sofortmaßnahmen

(1) Verhängung von Sofortmaßnahmen

In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, können sowohl der zuständige Bezirksvorstand als auch der Parteivorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft für längstens drei Monate anordnen. Der Beschluss über die Anordnung ist mit einer Begründung zu versehen und dem oder der Betroffenen zuzustellen.

(2) Parteiordnungsverfahren nach Sofortmaßnahme

Die Anordnung gilt gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht.

(3) Abmahnung, Austrittsfiktion bei Unvereinbarkeit

Wer als Mitglied der Partei gleichzeitig einer anderen Partei oder Wählergemeinschaft angehört oder für sie kandidiert, ist von dem oder der zuständigen Bezirksvorsitzenden oder durch ein von ihm bzw. ihr beauftragtes Parteimitglied schriftlich aufzufordern, binnen einer Woche den Austritt aus der betreffenden Organisation zu erklären bzw. die Kandidatur aufzugeben. Die Aufforderung ist zuzustellen. Kann die Kandidatur aus wahlrechtlichen Gründen nicht mehr zurückgenommen werden, so gilt die öffentliche Erklärung, eine etwaige Wahl nicht anzunehmen, als Aufgabe der Kandidatur. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Aufforderung. Erklärt das Mitglied, in der betreffenden Organisation verbleiben bzw. weiter für sie kandidieren zu wollen oder liegt bei Ablauf der Frist eine Erklärung nicht vor, so gilt dies als Austritt aus der Partei.

§ 5 Satzungsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzungen einschließlich der Gültigkeit oder Anfechtung parteiinterner Wahlen entscheidet das Schiedsgericht. Der

Antrag kann von jeder Gliederung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts schriftlich einzureichen und zu begründen. Die für die Entscheidung erheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle usw.) sind beizufügen. Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Mündliche Verhandlung ist zulässig. Die Vorschriften des Parteiordnungsverfahrens finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten von Gliederungen entscheidet das Schiedsgericht auf entsprechenden Antrag nach § 6 Nr. 4 der Satzung. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts schriftlich einzureichen und zu begründen. Die für die Entscheidung erheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle usw.) sind beizufügen. Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Mündliche Verhandlung ist zulässig. Die Vorschriften des Parteiordnungsverfahrens finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle des Entzugs mitgliedschaftlicher Rechte oder des Ausschließens von Mitgliedern entsprechender Entzug von innerparteilichen Rechten bzw. die Auflösung betroffener Gliederungen tritt.

§ 7. Berufungs- und Revisionsverfahren

Gegen die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts kann Berufung binnen 2 Wochen beim Bundesvorstand eingelegt werden. Sofern dieser der Ansicht ist, dass neue Gründe eine andere Entscheidung rechtfertigen würden, leitet er dem Schiedsgericht den Vorgang mit seiner Stellungnahme zur erneuten Entscheidung zu. Der Beschluss des Bundesvorstands ist den Beteiligten zuzustellen. Die Überdenkens Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgt schriftlich ohne mündliche Verhandlung. Die Entscheidung ist zu begründen, sofern das Schiedsgericht von seiner ersten Entscheidung abweicht und sich nicht ausschließlich den Gründen des Bundesvorstands anschließt. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen.

Sofern das Schiedsgericht seine Entscheidung nicht im Sinne des Berufungsklägers abändert, kann dieser binnen Revision beim Revisionsgericht einlegen. Das Revisionsgericht ist entsprechend § 2 zu bilden und sämtliche für das Schiedsgericht geltende Verfahrensvorschriften sind entsprechend anzuwenden. Das Revisionsgericht entscheidet parteiintern letztinstanzlich.

Sofern der Bundesvorstand nicht binnen 2 Wochen dem Schiedsgericht nach Berufung den Vorgang zur erneuten Entscheidung zugeleitet hat, ist Sprungrevision beim Revisionsgericht zulässig. Dieses verfährt dann entsprechend Absatz 2.

§ 8. Fristen

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 187 – 193) Anwendung.

§ 9. Kosten

Das Verfahren vor den Gerichten ist kostenfrei.

Mitgliedern der Gerichte, den von ihr geladenen Zeugen und Zeuginnen sowie den Beigeladenen sind auf Antrag die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Die Antragstellende und die beigetretene Gliederung tragen die Kosten ihrer Vertreter und Vertreterinnen.

Dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin werden die notwendigen Auslagen erstattet, wenn das Schiedsgericht die Feststellung getroffen hat, dass er bzw. sie sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat.

§ 10 Inkrafttreten und Schlussbestimmung

Soweit nach dieser Schiedsordnung verfahrensrechtliche Regelungslücken bestehen, werden Regelungen der Zivilprozessordnung entsprechend angewendet.
Die Schiedsordnung tritt am 26.02.2021 in Kraft.

Anlage 3 zur Satzung

Wahlordnung**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen (Parteitage und sonstige Versammlungen) der Partei, ihrer Gliederungen und regionalen

Zusammenschlüsse sowie ihrer Arbeitsgemeinschaften. Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten nach staatlichem Wahlrecht.

o Die Wahlordnung gilt für Wahlen in Fraktionen der Partei nur, wenn diese ihre Anwendbarkeit beschlossen haben. Satzungen von Gliederungen können vorsehen, dass die Wahlordnung auch auf Nominierungen Anwendung findet, durch die bloße Personalvorschläge zur Besetzung von Parteiämtern und zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter und Mandate gemacht werden.

o Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

§ 2 Ankündigung der Wahl

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind.

Diese Tagesordnung muss den Mitgliedern bzw. Delegierten mindestens eine Woche vorherzugehen.

Die Absendung gilt als rechtzeitig, wenn die Aufgabe zur Post so frühzeitig erfolgte, dass bei gewöhnlichen Postlaufzeiten mit dem rechtzeitigen Zugang gerechnet werden konnte. Elektronische Zusendung ist zulässig.

Innerparteiliche Normierungsverfahren von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften und Parlamenten sollen drei Monate vorher parteiöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

Wahlen sind geheim, soweit satzungsmäßig nicht offen gewählt werden kann. Geheim ist insbesondere die Wahl von

o

Vorständen,

-

Parteitagsdelegationen, Delegationen, Schiedskommissionen, Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter, Vertreterinnen und Vertreter zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter.

Offen gewählt werden können

-

Versammlungsleitungen,

-

Mandatsprüfungskommissionen

Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein, soweit die vorhandenen technischen Möglichkeiten dies zulassen. Stimmzählgeräte sind zulässig. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Finden Kontrollmarken Verwendung, so ist eine Stimme nur gültig, wenn der Stimmzettel die zutreffende Kontrollmarke trägt.

Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen.

Bei Kandidatenaufstellungen zu staatlichen Wahlen ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer und jede stimmberechtigte Teilnehmerin der Versammlung Personalvorschlagsberechtigt. Im Übrigen folgt das Personalvorschlagsrecht dem Antragsrecht. Aus den Reihen der Versammlung können bis zur Wahl einer Wahl- und Zählkommission zusätzliche Vorschläge unterbreitet werden.

Wahlvorschläge zu staatlichen Wahlen dürfen von der jeweiligen Gliederung eingereicht werden, die auf dem Gebiet der Körperschaft, für welche die Wahl stattfinden wird, entsprechend der Satzung eingerichtet sind. Sollten für ein Gebiet mehrere Gliederungen eingerichtet sein, ist die jeweils satzungsgemäß höherrangige Gliederung im Namen der Partei einreichungsbefugt. Das bedeutet, wenn es auf dem Gebiet der Körperschaft, für welche die Wahl stattfinden wird, mehrere Bezirke der Partei gibt, ist allein der Bundesvorstand einreichungsbefugt. Entsprechend ist der Bezirksvorstand befugt, wenn es auf dem Gebiet mehrere Regionsgruppen gibt; der Regionsvorstand, wenn es auf dem Gebiet mehrere Ortsgruppen gibt.

§ 4 Vorschlagsliste

Sollen in einem Wahlgang mehrere Parteiämter (Funktionen) besetzt werden (Listenwahl), sind die Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

§ 5 Getrennte Wahlgänge

Vorstände oder andere Parteigremien werden entsprechend ihrer satzungsmäßigen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt: der oder die Vorsitzende,

-

stellvertretende Vorsitzende,

-

weitere Mitglieder

Ist die Zahl der weiteren Mitglieder nicht durch Satzung bestimmt, so muss sie von der Versammlung vor der Wahl beschlossen werden.

§ 6 Wahlanfechtung

Wahlen können angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

Anfechtungsberechtigt sind:

- a) der zuständige Vorstand der betreffenden Gliederung,
- b) die zuständigen Vorstände höherer Gliederungen,
- c) ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird,
- d)
- e) der oder die von einer Abberufung Betroffene.

Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.

§ 7 Nichtigkeit von Wahlen

Der zuständige Vorstand muss Neuwahlen anordnen, wenn ein Nichtmitglied gewählt worden ist – satzungsmäßige Ausnahmen bei Kommunal- und Landtagswahlen bleiben unberührt,

-

jemand in eine Funktion gewählt wurde, obwohl das Schiedsgericht entschieden hat, dass er oder sie diese Funktion nicht bekleiden darf,

-

der oder die Gewählte einer anderen politischen Partei oder einer Vereinigung angehört oder für sie kandidiert, nicht geheim gewählt wurde, obwohl geheime Wahl satzungsmäßig vorgeschrieben ist, die Wahl unter Drohung mit Gewalt durchgeführt wurde.

Die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen kann von jedem Parteimitglied der betreffenden Gliederung begehrt werden.

Das Schiedsgericht entscheidet binnen zwei Wochen nach Anrufung.

Wegen einer Wahlanfechtung oder der Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl kann ein staatliches Gericht erst angerufen werden, wenn das Schiedsgericht entschieden hat. Anfechtungserklärungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung. Der zuständige Vorstand und die Schiedskommission können einstweilige Anordnungen treffen. Werden Neuwahlen angeordnet, so hat der zuständige Vorstand unverzüglich die Versammlung einzuladen, auf der die Neuwahlen stattfinden. Delegierte sind nicht abstimmungsberechtigt, wenn ihre Wahl nichtig ist oder gegen staatliches Wahlrecht verstößt, erfolgreich angefochten wurde.

§ 8 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit

Wahlanfechtungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung müssen schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Sie haben die Gründe im Einzelnen zu nennen und die Beweise, insbesondere Zeugen oder Zeuginnen und Urkunden, aufzuführen.

- o Das Schiedsgericht kann erst angerufen werden, wenn über die Wahlanfechtung oder die Nichtigkeit der Wahl zuvor von dem Vorstand der nächsthöheren Organisationsgliederung entschieden worden ist. Der angerufene Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang entscheiden.
- o Gegen die Entscheidung dieses Vorstandes können, wenn die Anfechtung zurückgewiesen wurde, die Antragsteller und Antragstellerinnen, die Neuwahl angeordnet wurde, die betroffenen Gewählten, der Vorstand auf einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl keine Neuwahlen angeordnet hat, jedes Parteimitglied der betreffenden Gliederung das Schiedsgericht anrufen. Die Anrufungsfrist beträgt eine Woche, beginnend mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes.

§ 9 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Parteiprogramm

„Die Haie- Partei mit Biss“

Präambel

Die Haie ist eine neue Partei in Deutschland und der Europäischen Union. Sie steht fest zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, zur parlamentarischen Demokratie, dem Föderalismus und der Gewaltenteilung.

Die Partei „Die Haie“ lässt sich nicht in die althergebrachte Systematik von politisch rechts oder links einordnen. Die Haie wollen eine neue Kraft werden, die die deutsche Parteienlandschaft aufrüttelt sowie die Gesellschaft bereichert und erfrischt.

Die Haie agieren frei von jeglicher Ideologie. Machbarkeit, Realpolitik, pragmatische und realistische Sichtweisen sind für Die Haie von herausragender Bedeutung. Übergeordnetes Ziel ist eine Verbesserung der Lebensverhältnisse in Deutschland, Europa und der Welt – und zwar in genau dieser Reihenfolge. Ein gemäßigter Egoismus ist für uns normal und richtig

Die Haie verbinden Realpolitik mit Lebensfreude und positiver Sicht auf die Verhältnisse. Wir versuchen die Menschen abzuholen, wo sie sind. Wir respektieren ausdrücklich die Interessen und Bedürfnisse aller Bürger dieses Landes. Wir versuchen, gemeinsam mit der Wirtschaft diese Interessen nachhaltig und verantwortungsvoll an die umweltpolitischen Herausforderungen und Zwänge unserer Zeit anzupassen. Gleichzeitig halten wir nichts davon, die Bürger mit Abgaben erziehen und bevormunden zu wollen.

Innenpolitik

Das Gemeinwohl muss einen wichtigen Stellenwert in unserer Gesellschaft haben und behalten. Es ist im Falle eines Konfliktes über das Wohl Einzelner zu stellen. Dies gilt zum Beispiel für den Ausbau und die Instandhaltung von moderner Infrastruktur. Die Durchführung von gemeinnützigen Baumaßnahmen und infrastrukturellen Innovationen darf nicht durch den Protest Einzelner verzögert oder verhindert werden. Ein konkreter Fall ist der Bau von Leitungen für erneuerbare Energien nach Süddeutschland. Sie müssen in einem für die Allgemeinheit akzeptablen Zeitraum gebaut werden können.

Die Haie möchten möglichst nicht Gesetze ändern, sondern werden sich dafür einsetzen, dass Gesetze verstärkt im Sinne des Allgemeinwohls angewandt werden. Sollten Gesetzesänderungen notwendig sein, plädieren wir für klare Formulierungen, die Richtern weniger Spielraum lassen und so Entscheidungen zugunsten des Allgemeinwohls herbeiführen. Insbesondere im Umwelt- und

Planungsrecht gibt es sehr viele unbestimmte Rechtsbegriffe und damit sehr viel Spielraum für richterliche Kreativität

Deutschland ist Einwanderungsland – wir suchen aber aus

Deutschland ist ohne Frage ein Einwanderungsland. Wir sind den Millionen von Migranten für die Mitentwicklung unseres Lebensstandards und unserer guten Verhältnisse in Deutschland dankbar. Wir sind uns darüber im Klaren, dass wir Menschen brauchen, die unsere Wirtschaft am Laufen halten. Die Deutschen bekommen zu wenige Kinder, um auf Dauer den Lebensstandard halten zu können und die Renten zu erwirtschaften.

Überdurchschnittliche Einwanderung in unsere Sozialsysteme ist allerdings problematisch. Wir müssen akzeptieren, dass Europa nicht allen Flüchtlingen ein neues Zuhause bieten kann. Dies ehrlich auszusprechen halten wir für aufrichtig. Es ist uns wichtig.

Andere Parteien unterstreichen fortwährend, dass wir weiterhin sehr viele Menschen aufnehmen könnten. Und ganz bestimmt hätten wir in Deutschland genügend Platz, um viele Millionen Menschen aufzunehmen. Die Haie fragen sich aber, zu welchem Preis dies letztlich möglich wäre. Unserer Meinung nach ist eine Grenze des Machbaren erreicht, darauf weisen vier zentrale Punkte hin:

die Zerrissenheit der Europäischen Union in dieser Frage

der erschreckende Anteil von Rechtspopulisten an europäischen Regierungen

der soziale Unfrieden in Brennpunktbezirken

die Unzufriedenheit vieler Mitbürger

Wir stehen durch die Flüchtlingskrise und die zu lasche Wegschau-Politik der letzten vier Jahrzehnte vor riesigen Herausforderungen. Es ist nicht weiter möglich, eine lockere Politik der offenen EU-Außengrenzen durchzuhalten. Die EU und ganz besonders Deutschland sind sehr attraktiv. Wir können den Ansturm der Menschen nicht nachhaltig meistern und gefährden damit uns und unsere finanziellen Möglichkeiten in den Herkunftsländern zu helfen. Wir meinen, man soll Realitäten anerkennen und akzeptieren, was man nicht ändern kann! Die Haie fordern daher dringend ein Umdenken in der Einwanderungs- und Integrationspolitik:

Wir halten es für sehr richtig, ein Punktesystem für die Einwanderung bzw. ein neues Einwanderungsgesetz zu entwickeln. Wer bringt unser Land weiter? Wen brauchen wir? Das sind Fragen, die wir uns offen stellen müssen. Übertriebenes und falsches Moralisieren können wir uns nicht mehr leisten.

Die Menschen, die jetzt schon legal bei uns sind, müssen wir mit massiver Hilfe, Freundlichkeit und Solidarität zu starken Mitgliedern unserer Gesellschaft machen. Die echte Integration, nicht die Assimilation, muss gelingen und ist eine der wichtigsten Aufgaben. Wir möchten allerdings bei gesellschaftlichen Fehlentwicklungen einschreiten und kontinuierlich die bedingungslose Einhaltung des Grundgesetzes einfordern. Und zwar bei Deutschen, Deutschen mit Migrationshintergrund und Migranten gleichermaßen.

Bekämpfung und Vermeidung von Fluchtursachen und ein strenges Auge auf unsere Wirtschaft, besonders fair mit armen Ländern zu handeln, sind für uns sehr wichtig. Das Zerschlagen von Schlepper-Netzwerken, auch das Retten von Bootsflüchtlingen nach Afrika ist für Europa zwingend erforderlich.

Es dürfen nicht Schlepper entscheiden, wer hierherkommt.

Jeder Mensch muss auch weiterhin aus Seenot gerettet werden, dies beinhaltet aber nicht automatisch nach Europa gebracht zu werden.

Um den Flüchtlingsstrom über das Mittelmeer nachhaltig zu verringern, ist es unserer Meinung nach menschenfreundlich, nach Afrika zurückzubringen. Nur so verliert die gefährliche und oft tödliche Schlepper-Flucht auf Dauer an Attraktivität! Nur durch diese vermeintlich harte Vorgehensweise werden letztlich die Menschen vor dem Ertrinken geschützt.

Europa hat bezüglich dieser Problematik schon einiges Konstruktives verabredet. Sehr wichtig erscheint uns zu forcieren, dass in Nordafrika gut ausgestattete Flüchtlingslager mit UN-Beteiligung entstehen. Dies wird viel Geld kosten, die Staaten in Nordafrika werden sich so etwas bezahlen lassen. Außerdem besteht die beschämende, aber nun mal existierende Problematik, dass diese Camps nicht so attraktiv werden dürfen, dass allein die Möglichkeit in ihnen zu wohnen schon Fluchtgrund werden könnte.

Das Ganze ist eine schwierige Problematik, der wir uns offen und ehrlich stellen wollen. Es ist für uns allerdings wenig konstruktiv, uns und jedem Menschen in Deutschland oder Europa ständig eine Schuld an den Verhältnissen in Entwicklungsländern zu geben. Ganz sicher wird und wurde nicht nur fair agiert, das liegt auf der Hand. Wir möchten allerdings heute fair und im Rahmen unserer Möglichkeiten barmherzig und realistisch gleichermaßen diese Problematik angehen – im Sinne der Zukunft unserer Kinder, die daran keine Schuld trifft!

Dankbarkeit und Bewahrung

Ein Perspektivenwechsel, der anregt: „Schau nicht immer, was Du von Deinem Staat bekommst, sondern auch, was Du für Deinen Staat tun kannst“, erscheint uns konstruktiv und richtig. Letztlich sind wir ausgesprochen dankbar und demütig im Wissen, wie gut es uns in diesem Land geht! Wir sagen erst einmal ganz klar: Danke! Wir haben in den vergangenen Jahrzehnten eine vorbildliche Entwicklung durchgemacht, andere Länder sehen unsere deutschen Strukturen und Organisation als beispielhaft. Jegliche Neuerung muss deshalb maßvoll und mit der gebotenen Achtsamkeit erfolgen.

Die sprachlichen Entwicklungen aufgrund der Gender-Debatten sind für uns ein Beispiel für maßloses Übertreiben. Wenn man in manchen Bereichen heute immer zwingend mit Fußnoten schreibt, wenn im Zuge einer aufgeheizten Stimmung vermeintlich Fragwürdiges übermalt wird, ist eine Grenze überschritten.

Freiheit

Nach den Erfahrungen mit dem real existierenden Sozialismus, der aktuellen Entwicklung in Venezuela oder auch bei den verstörenden Verhältnissen in China bezüglich demokratischer Standards fordern Die Haie:

So viel Freiheit wie möglich, so viel Staat wie nötig.

Zum Beispiel ist der Individualverkehr nachgefragt, gewollt und beliebt. Wenn die Menschen ein Auto haben wollen, ist dies erst einmal ausdrücklich zu begrüßen. In diesem Zusammenhang wenden wir uns strikt gegen ein pauschales Tempolimit auf deutschen Autobahnen. Es ist spannend und elektrisierend, dass die Automobil-Nation Deutschland immer noch an dieser echten freien Fahrt für freie Bürger festhält. Ein für uns wichtiges Symbol für Fortschritts-Interesse und Lebensfreude!

Die über Jahrhunderte erkämpfte Freiheit bei Kleidung wollen wir nicht gefährden und reagieren wenig entspannt, wenn sich Frauen mit einem Kopftuch selbst in dieser Freiheit beschneiden oder beschnitten werden.

Natürlich mag es sein, dass einige das Kopftuch aus freien Stücken tragen und es muss auch erlaubt sein. Die Handhabung sollte sich jedoch am laizistisch eingestellten Kemal Atatürk in der Türkei orientieren: Privat erlaubt, in öffentlicher Funktion als Lehrerin, Dozentin oder RichterIn allerdings definitiv nicht!

Law and Order

Die Haie wollen den starken, durchsetzungsfähigen und allseits respektierten Staat. Wir wollen der Polizei und den Sicherheitskräften modernste Technik zur Verfügung stellen und sie nicht durch übertriebenen Datenschutz lähmen. Es darf nicht sein, dass Parallelgesellschaften und organisierte Kriminalität besser ausgerüstet sind und deswegen unsere Exekutive an der Nase herumführen können.

Wieso wird an manchen Plätzen das Dealen gestattet? Wieso gibt es offenkundige Menschenrechtsverletzungen im Rotlichtmilieu, die offenbar hingenommen werden? Wie kann es sein, dass archaische Werte in Hinterhof-Moscheen Kindern gelehrt werden? Warum werden mafiöse Strukturen nicht konsequenter bekämpft?

Doppelte Staatsbürgerschaft

Die aktuell gültige Regelung zur doppelten Staatsbürgerschaft hat sich zu einem Hemmnis der Integration entwickelt. Sie ist für viele eine Hintertür, falls die Integration misslingt: Man könnte ja auch leicht wieder Teil einer anderen Gesellschaft sein. Daher verhindert der Doppelpass die eindeutige Entscheidung für unsere westliche, abendländische und weit entwickelte Gesellschaft. Aus Sicht der Haie funktioniert deshalb die doppelte Staatsbürgerschaft nur mit Menschen aus EU-Staaten und Ländern, die sich im gleichen westlichen Kulturkreis bewegen wie wir. Für alle anderen fordern wir die Wiedereinführung der Optionspflicht: Sie müssen sich zwischen dem 18. und 23 Lebensjahr für eine Staatsangehörigkeit entscheiden

Außenpolitik

Nationalismus/Separatismus

Die Haie sprechen sich klar gegen Nationalismus, Separatismus und jegliche Aktivitäten zu Grenzverschiebungen in Europa aus. Es ist Konsens unter Friedenswilligen, dass Nationalismus und Separatismus ein falscher Weg ist. Wenn einzelne Regionen, unter Führung separatistischer Bewegungen, in Europa damit Erfolg hätten, würde dies eine massive Ermunterung zur Nachahmung darstellen. Allein in Europa haben wir genug Regionen, in denen ein Nationaler-Konflikt ausgelöst durch separatistische Gruppierungen, jederzeit aufbrechen könnte. Dass sich eine Region illegal per Abstimmung von einem Staat lossagt, kann und darf nicht hingenommen werden. Die Haie setzen sich dafür ein, dass die immense Gefahr solcher Bestrebungen erkannt wird.

Wir Europäer müssen ganz klar zum Ausdruck bringen, dass Autonomie-Möglichkeiten nur innerhalb von bestehenden Grenzen verhandelt werden dürfen. Föderale Strukturen, Kantone, Bundesländer, Regionen innerhalb eines Landes sollen bestmöglich genutzt werden, um die gewachsene Vielfalt der Kulturen abzubilden, um Sprachen, Dialekte oder Traditionen zu bewahren. Legitime Ansprüche von Regionen an Selbstbestimmung und Autonomie dürfen innerhalb der heutigen Grenzen gewaltfrei und demokratisch artikuliert werden.

Außenpolitischer Kurs

Das Jahr 1989 war ein Aufbruch; der Fall des Eisernen Vorhangs ist nicht hoch genug zu würdigen. Traurig beobachten Die Haie einen immer stärker werdenden Kalten Krieg 2.0. Dies ist unserer Meinung nach geradezu eine Beleidigung aller Opfer und Leidtragender des ersten Kalten Krieges und gefährdet uns alle.

Die Kommunikation mit Russland darf nicht durch Strafmaßnahmen beeinträchtigt werden; es sollte stattdessen viel mehr gesprochen, gehandelt und sich sportlich gemessen werden. Ganz sicher ist Russland kein Vorbild der Demokratie. Den Haien ist es aber wichtig, auch die Fehler und Widersprüche der Politik des Westens zu unterstreichen.

Wir meinen, auf lange Sicht muss es ganz klar eine Freundschaft zu Russland und dem russischen Einflussgebiet geben. Daran wollen wir arbeiten, ohne wichtige Kritik und Demokratisierungs-Mahnungen zu unterschlagen.

Das Verhältnis zu Israel ist fair und solidarisch. Es ist für allezeit unumstößlich, dass die deutsche Bevölkerung und ihre politische Führung im Dritten Reich an der jüdischen Bevölkerung Europas einen Völkermord begangen hat. Es ist wichtig, auch unsere Kinder immer wieder über diese unfassbaren Verbrechen aufzuklären. Dennoch betrachten wir die israelische Innen- und Außenpolitik kritisch. Wir sind der

Meinung, dass es nur Frieden geben kann, wenn die Palästinenser einen eigenen Staat bekommen.

Nichteinmischung in die Politik anderer Nationen

Es war falsch, oft forciert durch unseren wichtigen Partner USA, militärisch auf eine Änderung der politischen Systeme im arabischen Raum einzuwirken. Im Fall des Iraks hat der mit falschen Anschuldigungen entfachte Flächenbrand den Islamischen Staat als Terror-Organisation von Sunniten mit entstehen lassen. Aus diesen und anderen Fehlern müssen wir lernen.

Die Haie rechnen es dem ehemaligen US-Präsidenten Barack Obama hoch an, dass er sich gegen ein brachiales Eingreifen im Syrien-Krieg entschieden hat. Natürlich bleibt offen, ob ein Eingreifen zu einem schnelleren Ende des Krieges geführt hätte. Trotzdem ist es ein richtiges Signal sich herauszuhalten.

Die Haie stehen für eine friedliche und defensive Außenpolitik. Wir gestehen anderen Ländern und Regionen ihre eigene Entwicklung zu.

Natürlich wird es aber immer legitim sein, demokratische, an Menschenrechten und Frieden interessierte Kräfte zu unterstützen.

Entwicklungshilfe

Die Haie setzen sich für eine Aufstockung der Entwicklungshilfe ein. Außerdem gilt es, beim Handel mit wirtschaftlich schwächeren Ländern und Regionen verantwortungsbewusst und fair zu sein. Dies sollte immer wieder von einer Art europäischem Fairtrade-TÜV geprüft werden.

Die Haie wollen sich aber auch nichts vormachen. Natürlich dient Handel auch der Gewinnmaximierung, und das ist absolut in Ordnung. Es muss für beide Seiten passen. Wir wehren uns gegen eine inflationäre Selbstbezeichnung und ein vor sich Hertragen einer vermeintlichen Schuld in den wirtschaftlichen Kontakten mit Afrika. Kolonialismus ist Vergangenheit und begangene Sünden muss man nicht stetig thematisieren.

Wir müssen auch an unsere Wirtschaft und unsere eigenen Interessen denken! Ähnlich wie in der Flüchtlingspolitik ist ein normaler Egoismus absolut legitim und gefordert.

Bildung/Kultur/Jugend/Familie

Gute Bildung ist der Schlüssel für unseren Wohlstand! Bei den Schulen sollen Gymnasien, Realschulen und Gesamtschulen nebeneinander bestehen und gefördert werden. Beste Bildung soll umsonst möglich sein, Studiengebühren sollen nicht erhoben werden. Natürlich dürfen private Bildungseinrichtungen weiterhin arbeiten und Gebühren verlangen.

Für die Bildung muss der Staat große Summen ausgeben, die gerne noch aufgestockt werden sollen! Die Schulen sollen sich ständig modernisieren. Reformen dürfen dabei nicht übers Knie gebrochen werden. Die negativen Erfahrungen mit dem Turbo-Abitur (G8) oder auch bei der Teilumsetzung der Inklusion sind uns eine Warnung. Gute, verdiente und erfahrene Förder- und Sonderschulen zu schließen ist fragwürdig! Der Unterricht und der Schulbetrieb muss hinsichtlich Bewegungsmöglichkeiten und Bewegungsanlässen für die Schüler stark verbessert werden. Es ist nicht gut, stundenlang herumzusitzen, denn Deutschland hat auch ein Problem mit Übergewicht! Es sollte verstärkt praktische Bildung in den Schulalltag integriert werden.

Zum Beispiel wäre es erstrebenswert, wenn ein Landwirt alle zwei Wochen Interessierte auf seinen Hof mitnimmt, ein Kfz-Mechatroniker jeden zweiten Dienstag Interessierte zum Tuning-Seminar und der Bäcker jeden dritten Freitag mit ein paar Schülern ein zünftiges Frühstück macht, nachdem drei Stunden gemeinsam gebacken wurde!

Es wird und wurde viel getan, damit Mädchen und Frauen ihren Weg gehen. Heute fallen Jungen in der Schule leider oft negativ auf. Offensichtlich ist der normale Schulalltag besonders für sie problematisch.

Die Haie setzen sich deshalb dafür ein, dass dieses Thema besser erforscht wird und es eine spezielle Förderung für Jungen und ihre spezifischen Bedürfnisse, Probleme und Interessen gibt!

Öffentlicher Rundfunk

Die Haie haben in den letzten Jahren ganz genau zugehört. Bei wichtigen gesellschaftlichen Themen, wie zum Beispiel der Diskussion um die Asyl- und Flüchtlingspolitik, haben sich große Teile der öffentlich-rechtlichen Rundfunksender zu einer weniger neutralen, dafür aber teilweise erzieherisch wirkenden und maßlos moralisierenden Berichterstattung hinreißen lassen. Es mag sein, dass Journalisten an sich im öffentlich-rechtlichen Rundfunk von vornherein ähnlich politisch und moralisch eingestellt sind, und das ist ihr gutes Recht. Trotzdem darf die neutrale Berichterstattung nicht darunter leiden.

Uns kommt es so vor, dass die Ausgewogenheit in manchen Sendeanstalten zu wünschen übriglässt. Wir haben sogar den Eindruck, dass manche Sendungen geradezu eine normative Weltsicht manch etablierter Partei nachhaltig verkünden und begründen.

Wir wünschen heterogene Kommentare und eine bessere Abbildung der verschiedenen politischen Einstellungen der Menschen unseres Landes.

Wir fordern, diese Problematik zu erforschen und zu evaluieren und gegebenenfalls gegenzusteuern.

Prostitution

Ein liberaler Umgang mit Sexualität zeichnet unsere westliche Gesellschaft aus. Es ist gut und wichtig, dass Mann und Frau käufliche Liebe – also Sexualdienstleistungen – bekommen können. Prostitution soll deshalb weiterhin erlaubt bleiben. Wir möchten stark kontrollieren, dass hier keine Menschenrechte gebrochen werden. Ungerecht ist jedoch auch, dass meist Vermittler, Zuhälter, Vermieter und andere mehr Geld in diesem Geschäft verdienen als die Prostituierten, die daher unbedingt besser geschützt werden müssen. Diesem Thema muss man sich klug und offen stellen. Die Haie setzen sich dafür ein, dass der Sexdienstleistungssektor konsequenter überwacht und zeitlich engmaschig überprüft wird.

Drogenpolitik

In Deutschland wird sehr viel Alkohol getrunken. Wir wollen nicht, dass man den Menschen zu viel verbietet, aber der gesellschaftliche Schaden durch Alkohol ist unbestritten. Paradoxerweise wird allerdings der absolut kritisch zu sehendem Konsum von Marihuana verfolgt. Die Haie erkennen allerdings an, dass das Haschisch bzw. Marihuana, das heutzutage verkauft wird, wesentlich stärker wirkt als vor fünfzig Jahren. Das ist ein Problem.

Unserer Meinung nach werden viele Menschen durch den Reiz und den Zwang des Verbotenen regelrecht in die Arme von skrupellosen Menschen getrieben, die ihr Geld mit dem Drogenverkauf verdienen. Haschisch bzw. Marihuana sollte daher in Apotheken in kleinen Mengen günstig zu kaufen sein.

Heroin oder Kokain sollte man nicht legalisieren, nachweislich Süchtige sollten diese Drogen jedoch legal von einem Arzt bekommen können.

Dies wäre ein massiver Schlag gegen die Beschaffungskriminalität und würde vielen Süchtigen erlauben, wieder ein annähernd normales Leben zu führen!

Religionsfreiheit

Religionsfreiheit ist wichtig und soll es bleiben. Jegliche Religionsausübung muss aber zwingend mit dem Grundgesetz vereinbar sein. Wir möchten daher, dass genau hingeschaut wird. Die Religion über das Gesetz zu stellen ist nicht tolerierbar.

Bewusst sind wir bezüglich unserer traditionellen abendländischen Religionen in diesem Punkt nicht unrealistisch streng. So werden wir der katholischen Kirche nicht vorschreiben können, auch Frauen zu Priestern zu machen, weil wir dieser Institution ihre eigene Entwicklung zugestehen und auch das Progressive im deutschen Christentum der letzten fünfzig Jahre würdigen. Trotzdem ist festzustellen, dass die evangelische Kirche in punkto Gleichberechtigung weiter ist.

Dem Judentum sind wir besonders durch deutsche Sünden im "Dritten Reich" defensiv gegenüber eingestellt. Wir werden nicht die Beschneidung von Jungen verbieten, drängen aber bewusst auf die Anwendung moderner Medizin zur Schmerzvermeidung. Gleiches Recht gestehen wir auch dem Islam zu, auch wenn er keine abendländische traditionelle Religion ist.

Wir stellen dennoch fest, dass Beschneidung aufgrund religiöser Tradition das Recht der körperlichen Unversehrtheit bricht. Realpolitisch ist jedoch geboten, dieses Dilemma zu akzeptieren. Beschneidungen von Mädchen werden dagegen nicht hingenommen.

Inhalte von Fundamentalisten jedweder Religion sind sorgfältig und kritisch zu beobachten. Sollte etwas gelehrt oder angeordnet werden, was unseren Gesetzen widerspricht, muss sich der Staat einmischen und darauf hinwirken, so etwas abzustellen. Es ist uns klar, dass in diesem Bereich sensibel und vorsichtig gehandelt werden muss.

Der Islam gehört traditionell nicht zu Deutschland. Muslime gehören aber mittlerweile zu Deutschland. Der Bau von großen Moscheen muss daher kritisch geprüft werden. Wir sind der Meinung, dass eine zu wenig regulierende Politik in den letzten Jahrzehnten hier leider Fehler gemacht hat. So wurde bisher unser sehr offenes Handeln oft missverstanden. Viele Migranten meinen, mit uns könne man es ja machen, da sie einen derart liberalen Umgang aus ihrem Herkunftsland (z.B. Türkei) nicht kennen. Die Haie wollen das ändern. Es muss eine Ausnahme bleiben, muslimische Gotteshäuser in unserer abendländischen Region zu gestatten.

Friendly Abendland – aber ganz klar ein traditionelles Abendland!

Wirtschaft/Arbeit/Soziales

Eine gut funktionierende Wirtschaft ist die Basis eines ausgewogenen Sozialsystems. Die Soziale Marktwirtschaft ist das beste derzeit bekannte Gesellschaftssystem. Die Haie sind deshalb gleichermaßen sozial und wirtschaftsfreundlich eingestellt. Wettbewerb ist auf vielen Ebenen zu begrüßen und der Motor für Innovationen und Verbesserungen. Es gibt allerdings Bereiche des öffentlichen Lebens, die man nicht völlig den Gesetzen des Marktes aussetzen kann und darf. Dazu gehört zum Beispiel eine gerechte Gesundheitspolitik, die trotzdem die Chance auf Innovationen und Forschungserfolge wahrt, der öffentliche Nahverkehr, der in ländlichen Regionen nicht immer wirtschaftlich sein kann. Bereiche, in denen Wettbewerb nicht für die Gesellschaft zufriedenstellend wirkt. Das heißt, marktwirtschaftliche und auf soziale Gerechtigkeit bezogene Interessen müssen stetig neu miteinander verhandelt werden.

Deutschland ist eine fleißige Handelsnation. Es ist daher unserer Meinung nach wichtig, international weiter für freien Handel und Handelserleichterungen einzutreten.

Die Haie finden die Debatte um das bedingungslose Grundeinkommen erst einmal spannend und modern. Es erschreckt, dass ausgerechnet Gewerkschaftler und Funktionäre mancher Parteien abwehrend auf diese Idee reagieren. Das ist verdächtig. Kann es sein, dass manche Funktionäre Angst um ihre Machtbereiche, Aufgaben oder Feindbilder haben?

Wieso sollte ein niedriges bedingungsloses Grundeinkommen zum Beispiel für junge Künstler nicht finanziell beruhigen sowie die Kreativität fördern und damit doch ein Gewinn für uns alle sein?

Die negative psychologische Dimension von Sozialhilfe ist nicht zu unterschätzen. Mancher fühlt sich wertlos, meint, der Gesellschaft auf der Tasche zu liegen. Und ja,

mancher tut dies auch hemmungslos, aber wir sollten nicht immer vom Schlechten ausgehen. Wenn es stimmt, dass es finanzierbar ist, fordern Die Haie, dass man diese bestechende und moderne Option erneut durchrechnet. Es kann gut sein, dass so eine bürgerlich-monetäre Revolution viel gesellschaftlichen Frieden und Zufriedenheit bringt. Es mag aber auch sein, dass es den Zuzug in unsere Sozialsysteme noch stärker forciert. Die Haie sind jedenfalls für eine weitergehende gesellschaftliche Diskussion zu diesem Thema.

Die Festlegung von Löhnen und Gehältern ist und bleibt ausnahmslos Sache der Tarifpartner. Mit wenig Verständnis haben Die Haie zur Kenntnis nehmen müssen, dass in den vergangenen Monaten einzelne Sparten-Gewerkschaften alle anderen Partner mit unangemessen hohen Forderungen erpressen konnten. Dies darf nicht sein. In großen Betrieben bilden Gewerkschaftsteile oft sogar eine Art Mitarbeiter-Parallelgesellschaft. Hier appellieren Die Haie an die alteingesessenen Gewerkschaften, keinen Filz zuzulassen und fragwürdige Strukturen und Gesetzmäßigkeiten zu eliminieren.

Die Haie befürworten daher auch die Bildung neuer Gewerkschaften.

Wie auch in der Parteienlandschaft können ein frischer Wind und neue Einflüsse allgemein belebend wirken. Wer hier aggressiv und unfair einer Besitzstandswahrung das Wort redet, ist offensichtlich ängstlich und nicht offen für Neues und neue Strukturen. Überhaupt sind Die Haie sehr dafür, alles Eingefahrene konsequent zu überprüfen und kritisch zu hinterfragen

In den 1990er Jahren wurden die Herausforderungen der Globalisierung, die Konkurrenz zu Billiglohn-Ländern und auch das Bewusstsein, dass Deutschland in einem harten Wettbewerb seine Standards weiter durch Arbeit und Erfolg absichern muss, in den Fokus gerückt und begreifbar gemacht.

Das Wissen, dass weder der Staat noch jeder Einzelne von uns sich zu lange ausruhen kann, ist für Die Haie sehr wichtig. In diesem Sinne ist der Hauptaspekt der Hartz-Reformen, nämlich das Bewusstmachen und Stärken der Eigenverantwortung, nach wie vor absolut richtig. Trotzdem wird die Agenda 2010 oft als unmenschlich und zu hart gebrandmarkt.

Es muss weiterhin darauf geachtet werden, dass unter dem Strich Menschen, die arbeiten, mehr haben müssen als Menschen, die nicht arbeiten. Die Haie sind sich aber bewusst, dass sehr viele Menschen völlig unverschuldet durch Pech, Krankheit oder eine falsche Entscheidung in Verhältnisse kommen, in denen der Staat helfen muss. Falls daher Fehler bei den Hartz-Reformen gemacht wurden, falls diese zu hart sind, werden Die Haie sehr dafür sein, das Hartz-System zu reformieren. Missbrauch von Sozialleistungen muss dabei aber erschwert werden, so dass eine vorsätzlich von „Stütze“ finanzierte Faulheits-Karriere unmöglich wird.

Ganz wichtig ist uns in dem Zusammenhang der Blick auf die Kinder. Den Haien ist es wichtig, dass auch Kinder in Hartz-IV-Familien ein absolut menschenwürdiges und kinderfreundliches Leben führen können. Entsprechend müssen die Sätze für Sozialhilfe ständig angepasst werden. Einige Kinder sehen ihre Eltern morgens selten aufstehen oder zur Arbeit gehen. Das ist traurig und ein echtes Problem. Die Haie wollen das Bewusstsein für die Verantwortung für das eigene Leben stärken, damit besonders die Kinder nicht leiden müssen!

In Deutschland ist die Quote der Wohnungseigentümer im Vergleich zu anderen Ländern gering. Wir erachten die Möglichkeit des Erwerbs der eigenen vier Wände als wichtig und förderungswürdig. Leider hat es in Deutschland eine falsche Entwicklung gegeben, so dass der Wohnraum in nachgefragten Städten unverhältnismäßig teuer geworden ist. Ein dekretierendes, sozialistisches Eingreifen in den Markt, wie etwa die letztlich untaugliche Mietpreiskontrolle, ist allerdings ein falscher Weg darauf zu reagieren.

Es gilt vielmehr, die Provinz wieder stärker zu beachten, das Wohnen und Arbeiten in Kleinstädten und Dörfern intelligent und nachhaltig zu fördern.

Es müssen, können und sollen nicht alle in München, Hamburg oder Berlin wohnen und wohnen wollen. Für manche Menschen ist sicher das Leben in der vermeintlichen Provinz viel geeigneter, schöner und außerdem ungleich kostengünstiger.

Natürlich soll hier der Staat nicht bestimmen oder in die Wohnort-Präferenzen bevormundend einschreiten. Nein, es sollen Anreize geschaffen werden. Die Digitalisierung bietet uns hier massive Chancen. Heute sind sehr viele Tätigkeiten von einem schönen Zuhause aus zu machen.

Firmen, Ärzte und auch Familien sollen konkret finanziell etwas davon haben, in die oft geschichtsträchtige und malerische Provinz zu ziehen.

Hier gilt es zum Beispiel, innovativ Steueranreize zu schaffen.

Auch der Denkmalschutz muss in der Provinz pragmatischer handeln. Nichts haben die Menschen davon, wenn in einer noch im Moment wenig nachgefragten Kleinstadt-Lage ein Fachwerkhaus immer mehr verfällt, bei weniger strengem Denkmalschutz aber eine Nutzung realistisch infrage käme.

Verteidigung

Die Haie stehen zur Nato. Die Friedensbewegung im letzten Jahrhundert, die Denkmodelle, wie oft wir gegenseitig die Erde in die Luft jagen könnten und wie unmenschlich und verschwenderisch diese Hochrüstung ist, beeinflussen uns weiterhin. Wir sehen vollkommen ein, dass der Westen sich leider der modernen Waffenentwicklung nicht entziehen kann. Unsere Truppen müssen einsatzbereit, schlagkräftig, modern und abschreckend bleiben. Die Haie setzen insgesamt klar auf eine militärische Politik der Stärke. Gleichzeitig fordern wir ein defensives, sensibles und demütiges Agieren im militärischen Bereich.

Eine weitere Erhöhung der ohnehin hohen Ausgaben für das Militär in den Nato-Ländern halten wir für falsch. Die pauschale Forderung, Deutschland müsse zwei Prozent seines Bruttoinlandsproduktes für Verteidigung, Waffen und die Nato ausgeben, ist unangemessen, denn dabei wird offenbar außer Acht gelassen, wie hoch das BSP insgesamt ist.

Wir finden es wichtig und legitim, Ausgaben für Bildung, Entwicklungshilfe und Soziales mit Ausgaben für das Militär zu vergleichen. Es ist richtig, hier unterschiedliche Prioritäten zu setzen und darüber zu streiten, ob nicht eine neue moderne Forschungsanstalt oder eine innovative Schule in einem sozialen Brennpunkt wichtiger sein könnten als 25 Panzer. Trotzdem wollen wir uns in dieser Frage nicht festlegen, sondern erkennen demütig an, dass große militärische Gefahren in der Welt lauern. Ein James-Bond-Szenario, wonach ein übergeschnappter Schurke eine

Millionenstadt auslöschen könnte, ist für uns kein paranoider Gedanke, sondern realistische Möglichkeit.

Die Haie würden außerdem eine Verbesserung des Verhältnisses zu Russland sehr begrüßen. Die Haie erkennen fair an, dass der Westen faktisch seit 1989 militärisch immer näher an die russische Grenze gekommen ist. Der russische Präsident Putin hat 2007 auf der Münchner Sicherheitskonferenz nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht, dass dies die Russen belastet.

Umwelt/Forschung/Innovation

Die Haie verbinden Realpolitik mit Lebensfreude und positiver Sicht auf die Verhältnisse. Wir versuchen die Menschen abzuholen, wo sie sind. Wir respektieren ausdrücklich die Interessen und Bedürfnisse aller Bürger dieses Landes. Wir versuchen, gemeinsam mit der Wirtschaft diese Interessen nachhaltig und verantwortungsvoll an die umweltpolitischen Herausforderungen und Zwänge unserer Zeit anzupassen. Gleichzeitig halten wir nichts davon, die Bürger mit Abgaben erziehen und bevormunden zu wollen.

Die Haie sind für einen verantwortlichen und nachhaltigen Umgang mit der Natur. Fehlentwicklungen sind zu benennen und abzustellen. Der Klimawandel wird nicht angezweifelt. Es ist wichtig, dass wir in Deutschland mit unseren relativ guten wirtschaftlichen Verhältnissen im Umweltschutz vorangehen. So sind wir der Ansicht, dass sich ein sofortiger Ausstieg aus der Kohleverstromung sozialverträglich für Einzelne und Betriebe umsetzen lässt.

Die Haie sind für einen verantwortlichen und nachhaltigen Umgang mit der Natur. Fehlentwicklungen sind zu benennen und abzustellen. Der Klimawandel wird nicht angezweifelt. Es ist wichtig, dass wir in Deutschland mit unseren relativ guten wirtschaftlichen Verhältnissen im Umweltschutz vorangehen. So sind wir der Ansicht, dass sich ein sofortiger Ausstieg aus der Kohleverstromung sozialverträglich für Einzelne und Betriebe umsetzen lässt.

Die Haie sind grundsätzlich der Forschung freundlich gegenüber eingestellt. Es gilt jedoch, ethisch und moralisch genau hinzuschauen. Eine an Tabus orientierte Verteufelung und Behinderung ganzer Forschungsbereiche (vgl. Gentechnik) halten wir für falsch und fahrlässig.

Finanzen

Wir möchten den Steuerdschungel in Deutschland verkleinern. Wir wollen, dass besonders Geringverdiener und die Einkommens-Mitte weniger Steuern bezahlen. Es soll deutlich mehr Netto vom Brutto geben.

Die einseitige Sichtweise, dass Wohlhabende in Deutschland geschont würden, können wir nicht nachvollziehen. Sie zahlen auch heute schon einen angemessenen Beitrag zum Allgemeinwohl. Der Staat soll streng seine Ausgaben überprüfen und gut sparen!

Viele Ausgaben sind fragwürdig und aufgrund schwerer Fehler entstanden. Der Bund der Steuerzahler schaut hier kritisch hin und macht auf gravierende Problematiken aufmerksam. Das halten Die Haie für eine wichtige Arbeit.

Natürlich müssen steuerliche Relationen, wie die Bemessungsgrundlage und die faire Besteuerung von Wohlhabenden, durchschnittlich

Vermögenden und unterdurchschnittlich Besitzenden bzw. Armen immer wieder konstruktiv neu verhandelt werden. Ein praktisches Beispiel: Geringverdiener zahlen jetzt schon keine oder kaum Steuern. Sie sind allerdings massiv durch Sozialabgaben belastet. Man könnte für diese Klientel die Sozialabgaben abschaffen. Wer also unter 1000.- EUR im Monat verdient, muss nichts in die Kranken- und Rentenversicherung zahlen, ist aber trotzdem versichert. Dann hätten diese Menschen echte 1000.- EUR und nicht nur ca. 792.- EUR verdient. Auch kleine Unternehmen würde es stark entlasten, wenn sie keine oder weniger Arbeitgeberbeiträge mehr zahlen müssten.